

Corona-Regelungen für Besucher*innen von stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Stand 17.01.2022

Sehr geehrte Besucher*innen, sehr geehrte Angehörige,

seit die Möglichkeit einer Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus besteht, empfiehlt und befürwortet die Christophorus-Gemeinschaft e.V. ausdrücklich die Immunisierung sowohl für ihre Beschäftigten, Klient*innen als auch für ihre Besucher*innen.

Bitte nehmen Sie die Corona-Verordnung zur Kenntnis, die am 17.01.2022 in Kraft getreten ist und verschärfte Besuchsregelungen zur Folge hat:

Grundlage bildet die „Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege (Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen - CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen)“ vom 14. Dezember 2021 sowie die „Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 12. Januar 2022“.

Nicht-immunisierte Besucher*innen dürfen stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung nur noch nach Vorlage eines negativen Schnelltests betreten, welcher nicht älter als 6 Stunden alt sein darf. Alternativ berechtigt auch ein negativer PCR-Test, der nicht älter als 24 Stunden alt sein darf. Ausgenommen sind lediglich Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres.

Für nachweislich **geimpfte oder genesene Besucher*innen** ist mindestens ein negatives Testergebnis eines Antigen-Schnelltests vorzuweisen, welches nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Alle Besucher*innen sind verpflichtet, während ihres gesamten Aufenthalts eine **Atemschutzmaske** zu tragen, welche die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 erfüllt. Für besuchende Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 (sog. „OP-Masken“) erfüllt, ausreichend.

Ausnahmen bilden:

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- Besucher*innen, die eine ärztliche Bescheinigung vorweisen können, dass für sie das Tragen einer Atemschutzmaske aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist

Besucher*innen müssen weiterhin den bereits bekannten **Mindestabstand von 1,5 Metern** zu anderen Personen einhalten. Ausnahmen bilden Besucher*innen, die mit den Bewohner*innen in gerader Linie verwandt sind. Aus Infektionsschutzgründen bitten wir darum, nach Möglichkeit dennoch den Mindestabstand einzuhalten.

Weiterhin möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Besuche der Bewohner*innen bei den jeweiligen Gruppen anzumelden sind.

Vor Betreten der Innenräume der Einrichtung müssen sich Besucher*innen die **Hände desinfizieren**.

Besuchsverbote gelten in folgenden Fällen:

- Wenn der/die Bewohner*in nachweislich mit Corona infiziert ist oder ein dringender Infektionsverdacht besteht.
- Für Personen, die an Corona erkrankt sind
- Für Personen, die einer Absonderungspflicht (sog. Häusliche Quarantäne) im Zusammenhang mit Corona unterliegen
- Für Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen, wie Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, Schnupfen etc.
- In den vergangenen 14 Tagen vor dem aktuellen Besuch in Kontakt mit einer mit dem Corona-Virus infizierten Person standen

Bitte kontaktieren Sie bei Besuchen oder bei Abholung Ihrer Angehörigen die Wohngruppen direkt.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Verständnis und das gewissenhafte Befolgen der Regelungen.

Für die Christophorus-Gemeinschaft

Tobias Kopf

Tim Kaiser

Tobias Hübner

Thomas Fricker

